

Preisliste ab 2024

für die Kompostanlage Grasbrunn St 2079

<u>Annahme</u>				
AVV-Nr.	Materialtyp	Störstoffanteile		
		Keine	Gering	Erheblich
20 02 01	Baum-, Strauch- und Grasschnitt Laub	19,50 €/m ³	22,00 €/m ³	53,00 €/m ³
20 02 01	- ankompostiert	35,00 €/m ³	40,00 €/m ³	97,50 €/m ³
20 02 01	- gehäckselt	47,00 €/m ³	---	---
20 02 01	Baumschnitt (blattlos u. unvermischt)	13,00 €/m ³		
20 02 01	Stammholz	Kostenlos		
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Auf Anfrage		
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	Auf Anfrage		
20 03 03	Straßenkehrriecht	Auf Anfrage		

<u>Verkauf</u>		
Materialtyp	Beschaffenheit	Preis
Grüngutkompost	0/20 mm	25,00 €/m ³

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werner Garten- und Landschaftsbau GmbH

(Die Werner Garten- und Landschaftsbau GmbH ist Mitglied der „Fachvereinigung bayerischer Komposthersteller e. V.“ als gesetzlich anerkannte Gütegemeinschaft im Sinne des § 11 Abs. 3 BioAbfallVO)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im geschäftlichen Verkehr mit allen Vertragspartnern der Werner Garten- und Landschaftsbau GmbH (kurz Werner GaLaBau GmbH)

1.2 Entgegenstehende AGB von Vertragspartnern wird ausdrücklich widersprochen und bedürfen zu ihrer wirksamen Einbeziehung in einen Vertrag der schriftlichen Zustimmung der Werner GaLaBau GmbH.

2. Annahme von Material und Zusicherung des Anlieferers der Schadstofffreiheit

2.1 Die Werner GaLaBau GmbH nimmt ausschliesslich folgendes Material zur Verwertung an:

AVV	Abfallbezeichnung	Lagern	Behandeln
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe Grüngut, Laub, Gras	L	B
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	L	B
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	L	B
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle • Beschränkung: Grüngut, Mähgut, Laub, Gras • Keine Biotonne	L	B
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen • Beschränkung: Rasensoden mit anhaftendem Boden/Humus	L	B
20 03 03	Straßenkehricht • Nur Straßenkehricht nach den folgenden Richtlinien: • Verwertung von Laub aus der Straßenreinigung in biologischen Abfallbehandlungsanlagen und Einstufung in den Abfallschlüsse 20 02 01 • Hinweise zu Aufbereitung und Entsorgung von Straßenkehricht in Bayern	L	B
20 03 03	Straßenkehricht	L	

2.2 Angeliefertes Material darf keinesfalls Bestandteile enthalten, die eine Umweltgefährdung, insbesondere eine Verschmutzung der Luft, des Oberflächen- und/oder Grundwassers oder des Bodens wahrscheinlich machen. Der Anlieferer sichert ausdrücklich zu, dass die angelieferten Materialien nicht kontaminiert sind oder Verunreinigungen aufweisen, die eine Kompostierung wesentlich erschweren bzw. unmöglich machen.

2.3 Die Werner GaLaBau GmbH ist berechtigt, auch nach einem Vertragsabschluss und vor der Annahme von Materialien die Vorlage von Analysen eines anerkannten Prüflabors vom Anlieferer zu verlangen, aus denen sich die Umweltverträglichkeit des Materials ergibt. Wird die Vorlage verweigert, gilt das Material bis zum Beweis des Gegenteils als kontaminiert. Bis zum Beweis des Gegenteils ist die Werner GaLaBau GmbH berechtigt, die Annahme zu verweigern. Die Werner GaLaBau GmbH ist auch dann zur Annahmeverweigerung berechtigt, wenn eine bedenkenfreie Analyse vorliegt, sich aber bei der Annahme offensichtliche Verunreinigungen zeigen. Diese Annahmeverweigerung erfolgt in Ausübung eines billigen Ermessens im Sinn von § 315 Abs. 3 BGB.

2.4 Im Fall von höherer Gewalt, wie z.B. Streiks, Aussperrung, Unwetter oder sonstigen, unvorhersehbaren und von der Werner GaLaBau GmbH nicht beeinflussbaren Umständen und im Fall eines fehlenden Vertrages ist die Werner GaLaBau GmbH jederzeit berechtigt eine Annahme zu verweigern.

3. Lieferung von Erden, Kompost, Mulch, Substraten etc.

3.1 Der Abnehmer ist für die richtige Auswahl einer Warensorte selbst verantwortlich. Die Werner GaLaBau GmbH übernimmt keine Beratung zur Anwendung und/oder Auswahl von Material. Der Abnehmer wird gegebenenfalls auf eigene Kosten sachkundigen Rat (z.B. bei Botanikern etc.) einholen, um die richtige Warensorte für den von ihm vorausgesetzten Gebrauch zu erhalten. Mitarbeiter der Werner GaLaBau GmbH sind nicht berechtigt mit Wirkung für und gegen die Werner GaLaBau GmbH Auskünfte zur Anwendung von Material zugeben. Verbindliche Anwendungshinweise für Warensorten bedürfen der Schriftform (z.B. auf Beipackzetteln).

3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Lieferung (Abholung) und des Gefährübergangs die Kompostieranlage Grasbrunn. Ist ein anderer Lieferort vereinbart, haftet der Abnehmer für unrichtige bzw. unvollständige Angaben über den Lieferort. Der Abnehmer hat sicherzustellen, dass eine ausreichende, gefahrlose und gesetzlich zulässige Zuwegung und Ablademöglichkeit für/durch Lkw vorhanden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist die Werner GaLaBau GmbH berechtigt auf Kosten des Abnehmers das Material zwischenzulagern, bis der Abnehmer nachweist, dass die Voraussetzungen geschaffen wurden.

3.3 Bei Fixlieferungsgeschäften verschiebt sich im Fall höherer Gewalt (vgl. Ziff. 2.4.) der Liefertermin um die Dauer der Behinderung. In diesem Fall haben beide Vertragspartner bis zum Ende der Behinderung ein Rücktrittsrecht. Ist kein fester Liefertermin vereinbart, hat der Abnehmer die Abholung mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen. Ist eine anderer Lieferort vereinbart, wird die Werner GaLaBau GmbH innerhalb angemessener Frist liefern bzw. liefern lassen. Der Abnehmer leistet Gewähr, dass ein Abladen des Fahrzeugs unverzüglich möglich ist.

3.4 Bei Abholung ist der Abnehmer verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Maß (Menge/Gewicht) des Materials zu prüfen. Differenzen sind sofort zu rügen. Erfolgt keine Rüge, gilt das geprüfte Maß als vertragsgerecht.

3.5 Bei Frankolieferungen gilt Ziff. 4.4 entsprechend mit den Maßgaben, dass der Abnehmer die Prüfung des Maßes vor dem Abladen vorzunehmen hat und bei Lieferung nach Kubikmetern Volumendifferenzen bis zu 5 % für die Einrüttelung während des Transports unberücksichtigt bleiben.

4. Leistungsstörungen bei Anlieferung von Material

4.1 Zeigt sich nach der Anlieferung von Material, dass dieses kontaminiert ist oder die Kompostierung aufgrund von Verunreinigungen wesentlich erschwert wird oder unmöglich ist, ist der Anlieferer verpflichtet, nach Aufforderung durch die Werner GaLaBau GmbH unverzüglich das Material auf eigene Kosten abzuholen. Kommt der Anlieferer der mündlichen/schriftlichen Aufforderung nicht binnen einer Woche nach deren Absendung nach, ist die Werner GaLaBau GmbH berechtigt das angelieferte Material auf Kosten des Anlieferers fachgerecht zu entsorgen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.2 Der Anlieferer haftet darüber hinaus für sämtliche Folgeschäden, die Werner GaLaBau GmbH dadurch entstehen, dass angeliefertes und kontaminiertes Material mit anderen Materialien verbunden oder vermischt wird, auch wenn dadurch große Mengen von Kompost, Mulch, Erden, Substraten etc. verunreinigt werden oder wenn bei Endkunden der Werner GaLaBau GmbH Schäden durch kontaminiertes Material entstehen. Hat die Werner GaLaBau GmbH nachgewiesen, dass das gelieferte Material kontaminiert war, gelten Folgeschäden als durch die Kontamination entstanden. Auf erstes Anfordern hat der Anlieferer die Werner GaLaBau GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer Umweltgefährdung oder Umweltverunreinigung dauerhaft freizustellen.

5. Leistungsstörungen bei der Lieferung von Erden, Kompost, Mulch, Substraten etc.

5.1 Die Werner GaLaBau GmbH leistet Gewähr, dass die verkauften Warensorten mangelfrei sind. Der Abnehmer ist verpflichtet, Mängel unverzüglich zu rügen. Die Regelung des § 377 HGB bleibt für Vollkaufleute unberührt.

5.2 Ist eine berechtigte Mängelrüge erhoben worden, kann der Abnehmer wahlweise Wandlung oder Minderung verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

5.3 Ist durch einen Mangel ein Folgeschaden eingetreten, hat die Werner GaLaBau GmbH für diesen nur dann einzustehen, wenn

- Oder Mangel unverzüglich durch den Abnehmer gerügt wurde, es sei denn, der Folgeschaden wäre auch bei unverzüglicher Rüge eingetreten und
- der Werner GaLaBau GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und

- der eingetretene Folgeschaden für die Werner GaLaBau GmbH voraussehbar bzw. erkennbar war.

5.4 Folgeschäden verjähren binnen 6 Monaten nach Gefährübergang.

6. Sonstige Haftung der Werner GaLaBau GmbH

6.1 Schadensersatzansprüche gegen die Werner GaLaBau GmbH sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder leitenden Angestellten der Werner GaLaBau GmbH oder durch fahrlässige Verletzung einer Hauptleistungspflicht entstanden.

6.2 Schadensersatzansprüche verjähren spätestens nach Ablauf von 12 Monaten, es sei denn, dass eine kürzere Verjährungsfrist gilt.

7. Zahlungen/Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung/Abtretung/Eigentumsvorbehalt

7.1 Sämtliche Rechnungen sind sofort netto Kasse zur Zahlung fällig, es sei denn es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Wird eine Rechnung nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Rechnungsdatum bezahlt, werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinsatz nach dem Diskontüberleitungsgesetz geschuldet.

7.2 Der Kunde kann keine Zurückbehaltungsrechte ausüben oder die Aufrechnung erklären, wenn nicht seine Rechte durch die Werner GaLaBau GmbH unbestritten oder zu seinen Gunsten rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Ansprüchen, die der Kunde gegen die Werner GaLaBau GmbH hat, ist ausgeschlossen.

7.3 Sämtliche von der Werner GaLaBau GmbH gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen im Eigentum der Werner GaLaBau GmbH. Werden die Waren vom Kunden verbunden, vermischt oder weiterverkauft, bevor der Eigentumsvorbehalt erloschen ist, tritt der Kunde hiermit seine sämtlichen Forderungen, die er aus der Verbindung /Vermischung/ Weiterverkauf hat, an die Werner GaLaBau GmbH ab, welche bereits jetzt die Abtretung annimmt.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Diese AGB werden auch dann Vertragsbestandteil zukünftiger Verträge, wenn im Folgevertrag hierauf nicht hingewiesen wird.

8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – das LG München I bzw. das AG München.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen wirksam.

Stand 05/19